

Betreff: Mitwirkungspflichten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Hier: §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

1. Hintergrund	1
2. Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I	1
3. Mitwirkungspflicht gem. § 62 SGB I	2
4. Mitwirkungsschreiben	2
5. Versagungsbescheid / Entziehungsbescheid gem. § 67 SGB I	2
a) Versagungsbescheid	2
b) Entziehungsbescheid	3
6. Nachholung der Mitwirkung gem. § 67 SGB I	3
7. Ablauf des Mitwirkungsverfahrens	4
a) Anforderungen an das Mitwirkungsschreiben	4
b) Anforderungen an den Erlass eines Versagungsbescheides	4
c) Nachholung der Mitwirkung	4

1. Hintergrund

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten bei der Beantragung von Eingliederungsleistungen Mitwirkungspflichten, die in den §§ 60 – 62 SGB I geregelt sind. Kommen die eLb diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die jeweils beantragte Leistung gem. § 66 SGB I ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden.

2. Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I

In § 60 SGB I ist geregelt, welche Mitwirkungspflichten die eLb haben. Sie müssen:

- alle Tatsachen angeben, die für einen Anspruch relevant sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) und
- zudem „Beweismittel“ benennen und auf Verlangen „Beweisurkunden“ vorlegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB).

Darüber hinaus hat auch der Arbeitgeber eine Mitwirkungspflicht, wenn er eine Förderleistung für eine*n eLb beantragt.

Beispiele:

- a) Werden Bewerbungskosten oder Fahrtkosten beantragt, sind von den eLb entsprechende Nachweise wie Fahrscheine oder E-Mailausdrucke einzureichen.
- b) Beantragt ein*e Kunde*in Einstiegs geld, so hat er*sie ebenfalls den Arbeitsvertrag einzureichen.
- c) Beantragt ein Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss, so hat er den Arbeitsvertrag einzureichen.

3. Mitwirkungspflicht gem. § 62 SGB I

Gemäß § 62 SGB I haben sich die eLb auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, soweit es für eine Entscheidung über eine Leistung erforderlich ist.

4. Mitwirkungsschreiben

Gem. § 66 Abs. 3 SGB I sind die eLb schriftlich auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Gleichzeitig ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen haben.

5. Versagungsbescheid / Entziehungsbescheid gem. § 67 SGB I

Für den Fall, dass eLb ihren oben genannten Mitwirkungspflichten – trotz schriftlicher Aufforderung zur Mitwirkung (siehe Punkt 4.) - nicht nachkommen, sind die Leistungen gem. § 66 SGB I ganz oder teilweise zu versagen bzw. zu entziehen.

a) Versagungsbescheid

Ein Versagungsbescheid ist zu erlassen, wenn aufgrund der fehlenden Angaben des*der eLb in der Sache noch keine Entscheidung getroffen werden kann.

Beispiele:

- a) Über die Bewilligung von Einstiegs geld kann nicht entschieden werden, wenn der*die eLb den Arbeitsvertrag nicht einreicht.
- b) Über Bewerbungskosten kann nicht entschieden werden, wenn der*die eLb die Bewerbungsbemühungen nicht nachweist.

Mit dem Versagungsbescheid wird keine Sachentscheidung getroffen. Allerdings wird mit der Versagung eine negative Entscheidung über einen Leistungsantrag des*der eLb oder über eine von Amts wegen zu erbringende Leistung getroffen. Der Versagungsbescheid hat zum Inhalt, dass in der

Sache vorerst nicht weiter ermittelt wird, bis der*die eLb die Mitwirkung nachholt und eine Sachentscheidung getroffen werden kann. Sofern nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vorgetragen wurden, kommt kein Ablehnungsbescheid in Betracht.

Beispiele:

a) Kunde A. beantragt die Trennungskostenpauschale aus dem Vermittlungsbudget, da er eine Arbeit in einer anderen Stadt aufgenommen hat. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen weist er nicht nach, dass er in Wuppertal eine Wohnung beibehalten hat.

Hier ist kein Ablehnungsbescheid zu erlassen, denn es liegen nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vor. Folglich ist ein Versagungsbescheid zu erteilen, mit der Folge, dass das Jobcenter erst wieder tätig werden muss, wenn der Kunde die Unterlagen einreicht.

b) Kundin B. möchte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Es liegen Anhaltspunkte vor, dass sie körperlich nicht für die Maßnahme geeignet ist. Deshalb wird sie aufgefordert, sich einer Untersuchung beim ärztlichen Dienst zu unterziehen. Kundin B. macht deutlich, dass sie eine ärztliche Untersuchung nicht wünscht.

Da die Integrationsfachkraft (IFK) ohne ärztliches Gutachten nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob Kundin B. für die Maßnahme geeignet ist, ist ein Versagungsbescheid hinsichtlich der beantragten Weiterbildungsmaßnahme zu erlassen. Dies hat zur Folge, dass die IFK erst dann eine Sachentscheidung trifft, wenn Paula die Eignung mit geeigneten Mitteln nachweist.

b) Entziehungsbescheid

Entziehung der Leistung meint, dass bereits ein Bewilligungsbescheid erlassen worden ist, der*die eLb aber seinen*ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und deshalb nicht geprüft werden kann, ob die Leistungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Beispiel:

Hat der Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss beantragt, der auch gewährt wurde, muss der Arbeitgeber die Lohnabrechnungen vorlegen. Erfolgt dies nicht, können dem Arbeitgeber bis zur Nachreichung der Lohnabrechnungen die Leistungen entzogen werden.

6. Nachholung der Mitwirkung gem. § 67 SGB I

Holt der*die eLb nach Erlass des Versagungsbescheides oder des Entziehungsbescheides seine*ihre Mitwirkung nach, so dass alle entscheidungsrelevanten Tatsachen vorliegen, ist eine Entscheidung in der Sache zu treffen, d. h. es ist entweder ein Bewilligungs- oder ein Ablehnungsbescheid auch für die Vergangenheit zu erlassen.

Allerdings handelt es sich bei § 67 SGB I um eine Ermessensentscheidung. Hintergrund ist, dass es der Behörde unter Umständen nicht zumutbar ist, noch nach Jahren positiv über einen Antrag zu entscheiden, obwohl der*die eLb jahrelang seinen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. In Anlehnung an § 44 SGB X sollte positiv über einen Antrag entschieden werden, - sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und

- innerhalb der Frist des 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X (laufendes Jahr + ein Jahr) die Mitwirkung nachgeholt wird.

7. Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Nach Eingang des Antrages auf eine Leistung ist zunächst zu prüfen, ob alle entscheidungsrelevanten Tatsachen von dem*der eLB dargelegt und mit geeigneten Mitteln bewiesen worden sind. Falls nicht, ist ein Mitwirkungsschreiben zu fertigen.

a) Anforderungen an das Mitwirkungsschreiben

Aus dem Mitwirkungsschreiben muss konkret erkennbar sein, welche Unterlagen der*die eLB einzureichen hat.

Ferner muss das Mitwirkungsschreiben eine **angemessene Frist** enthalten, die es dem*der eLB ermöglicht, seiner*ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen. In der Regel sollte eine Frist von **zwei Wochen** angemessen sein.

Darüber hinaus muss das Mitwirkungsschreiben einen **deutlichen Hinweis auf die Rechtsfolge** enthalten, dass die Leistung versagt bzw. entzogen wird, wenn der Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen wird. Das Mitwirkungsschreiben ist in AKDN aktiv unter „Mitwirkung“ hinterlegt.

b) Anforderungen an den Erlass eines Versagungsbescheides

Kommt der*die eLB der Mitwirkung nicht nach, so ist zu prüfen, ob ein Versagungsbescheid zu erlassen ist. Das ist der Fall, wenn

- eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist, weil entscheidungserhebliche Tatsachen nicht dargelegt und bewiesen worden sind und
- das Jobcenter nicht in der Lage ist, sich die Informationen ohne erheblichen Verwaltungsaufwand selbst zu beschaffen.

Der Versagungsbescheid ist ebenfalls in AKDN aktiv unter „Mitwirkung“ hinterlegt.

c) Nachholung der Mitwirkung

Holt der*die eLB nach Erlass des Versagungsbescheides die Mitwirkung nach, so dass das Jobcenter nunmehr in der Lage ist, über die Sache zu entscheiden, so ist in der Regel ein Bewilligungsbescheid zu erlassen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Mitwirkung innerhalb der Frist des 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X (laufendes Jahr + ein Jahr) nachgeholt wird.

Wird diese Frist überschritten, so ist das Fachreferat Recht zu kontaktieren.

Für die Aufhebung einer Versagung ist kein separater Bescheid erforderlich. Die Aufhebung wird als Textbaustein in die Bewilligung aufgenommen, ebenso der Hinweis, dass die Leistungsgewährung teilweise aufgrund von § 67 SGB I erfolgt. Eine Entziehung dagegen muss separat aufgehoben werden. Ab dem ehemaligen Entziehungszeitpunkt ist erneut zu entscheiden.

Juli 2020